

## Abstract zur Diplomarbeit

### Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten im Rettungsdienst

**Cindy Gardelli, RS 18-21 A** Eingereicht zur Diplomerreichung als Rettungssanitäterin HF an der Höheren Fachschule medi | Zentrum für medizinische Bildung | Rettungssanität

Praktikumsbetrieb: Gesundheitszentrum Fricktal

#### Einleitung

Sobald ein urteils- und handlungsfähiger Patient die Behandlung und / oder den Transport verweigert, wird der Rettungssanitäter mit rechtlichen Herausforderungen konfrontiert. Um in solchen Situationen die Rechte des Patienten zu wahren und selbst nicht gegen Gesetze zu verstossen, ist es wichtig, sich mit den Rechtsgrundlagen vertraut zu machen und die Handlungsoptionen zu kennen.

#### Ziele und Fragestellung

Diese Arbeit soll die für den Rettungseinsatz relevanten rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Behandlungs- und / oder Transportverweigerung von urteils- und handlungsfähigen Patienten aufzeigen.

#### Methodik / Material

Die Informationen wurden hauptsächlich aus der Bundesverfassung, dem Zivilgesetzbuch und dem Buch vom Tim Oliver Köbrich: Heilbehandlung durch Vertreter nichtärztlicher Gesundheitsberufe, zusammengetragen. Das rechtliche Verständnis konnte durch Erläuterungen von juristisch versierten Personen verbessert werden.

#### Ergebnisse, Auseinandersetzung mit der Theorie

Die Behandlung eines Patienten erfordert die Einhaltung diverser Gesetze und Richtlinien. So wird beispielsweise im Selbstbestimmungsrecht festgehalten, dass die Integrität und Würde eines Menschen bei der Anwendung der Medizin jederzeit gewahrt werden muss (Bernhart, 2011, S.7). In der Bundesverfassung wird festgehalten, dass jeder Mensch frei über sich und seinen Körper entscheiden kann (BV Art. 10, Abs. 2). Weitere relevante Gesetze sind das Strafrecht und Zivilrecht.

#### Diskussion & Schlussfolgerungen

In der Praxis bedeuten die rechtlichen Bestimmungen, dass der Patient über jede Behandlung und jeden Eingriff vorgängig aufgeklärt werden muss und dieser auch zustimmen muss. Wird der Patient ohne dessen Einwilligung behandelt, kann sich der behandelnde Rettungssanitäter strafbar machen. Verweigert der urteils- und handlungsfähige Patient eine Behandlung oder den Transport in ein Spital, obwohl dies aus Sicht des Rettungssanitäters dringend notwendig ist, muss ein Arzt beigezogen werden. Nur ein Arzt hat die Kompetenz, einen Patienten gegen dessen ausdrücklichen Willen einer medizinischen Behandlung zu unterziehen. Wird durch den Arzt ein Transport verordnet, welcher jedoch durch den Patienten vehement verweigert, muss die Polizei beigezogen werden. Ordnet der Arzt keine Behandlung oder keinen Transport an, oder verweigert der urteils- und handlungsfähige Patient trotz sorgfältiger Aufklärung den Transport (ohne ärztlichen Beizug), muss dieser eine Verzichtserklärung unterschreiben.